

Straubing, Dezember 2016

## **Aktuelle Mitteilungen des ÄKV Straubing**

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Nachstehend informieren wir Sie über einige aktuelle und wichtige Punkte aus unserem Kreisverband:

### **1. Präventionsgesetz – Ärztliche Beratung zum Impfschutz vor der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung**

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention hat der Bundesgesetzgeber in § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) folgenden neuen Abs. 10a eingefügt:

*„Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personenberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) ausreichender Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wird der Nachweis nicht erbracht, kann das Gesundheitsamt die Personenberechtigten zu einer Beratung laden. Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.“*

Als schriftlicher Nachweis einer ärztlichen Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der STIKO ausreichenden Impfschutz des Kindes kann neben einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung auch der Impfausweis oder das Untersuchungsheft des Kindes bei Erstaufnahme in eine Kindertagesstätte vorgelegt werden, sofern dort eine zeitnah erfolgte Impfung oder Vorsorgeuntersuchung eingetragen ist. Etwaige Kosten für eine ärztliche Bescheinigung sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen.

Mit dieser Regelung ist keine Impfpflicht eingeführt, auch ist die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung nicht an eine Erbringung des schriftlichen Nachweises gebunden. Die Vorlage muss jedoch nachgeholt werden.

Als Anlage finden Sie die Mitteilung der Ministerien und ein Merkblatt mit ausführlichen Informationen zur Umsetzung des § 34 Abs. 10a IfSG.

## **2. Dozent/in für die Berufsfachschulen Plattling**

Die Berufsfachschule für Ergotherapie und Podologie in Plattling sucht kurzfristig eine/n Dozentin/en für einige Stunden Krankheitslehre (Bereiche Dermatologie, Neurologie und Anatomie/ Physiologie).

Wenn Sie Interesse an dieser Tätigkeit haben und weitere Auskünfte dazu möchten, wenden Sie sich bitte direkt telefonisch an: 09931/895860 oder per Mail an: [plattling@deb-gruppe.org](mailto:plattling@deb-gruppe.org).

## **3. Mitteilung über Veränderungen Ihrer Meldedaten**

Gemäß der Meldeordnung der Bayerischen Landesärztekammer ist jeder Arzt, der in Bayern ärztlich tätig ist oder, ohne ärztlich tätig zu sein, in Bayern seine Hauptwohnung hat, verpflichtet, sich unverzüglich – spätestens innerhalb eines Monats – bei dem für ihn zuständigen Kreisverband oder Bezirksverband (Meldestelle) anzumelden.

**Ärzte, die sich bereits angemeldet haben, haben der Meldestelle innerhalb eines Monats – unter Vorlage aller Nachweise - sämtliche Veränderungen Ihrer Daten, wie**

- Namensänderung,
- Niederlassung,
- Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung,
- ärztliche Titel,
- Wechsel der Facharztbezeichnung, Praxisart, Verlegung der Praxis oder der Beschäftigungsstelle,
- die Beendigung und ggf. Wiederaufnahme der beruflichen Tätigkeit

**anzuzeigen. - Wir bitten Sie dringend um Beachtung!**

## **4. Ärztliche Atteste für Schülerinnen und Schüler, Arbeitsunfähigkeits-Bescheinigungen für Berufsschüler**

In letzter Zeit häufen sich bei uns Beschwerden von verschiedenen Schulen über eine Häufung von möglicherweise ungerechtfertigten Krankheitsattesten für Schüler bzw. AU-Bescheinigungen für Berufsschüler.

Wir verweisen hierzu auf den Artikel im Bayerischen Ärzteblatt 11/2011:

*Gemäß Artikel 56 des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes (BayEUG) sind Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme am Unterricht verpflichtet. In den Schulordnungen ist geregelt, dass bei Erkrankungen von mehr als drei Unterrichtstagen oder bei Erkrankungen am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises die Schule ein ärztliches Zeugnis (Attest) verlangen kann. Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, so kann die Schule stets ein ärztliches Zeugnis verlangen. Schulordnungen im Bereich der beruflichen Schulen stellen außerdem klar, dass ein ärztliches Zeugnis in der Regel nur dann als genügender Nachweis für die geltend gemachte Erkrankung anerkannt werden kann, wenn es auf Feststellungen beruht, die die Ärztin oder der Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat.*

In jedem Fall sollte einem Attest eine eingehende Untersuchung vorausgehen.

Im Hinblick auf zeitlich rückwirkende Atteste sollte im Wesentlichen entsprechend den Arbeitsunfähigkeits-Richtlinien verfahren werden.

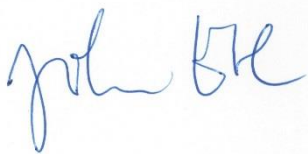
Wir verweisen hierbei auf die neuen Arbeitsunfähigkeits-Richtlinien:

- ✓ Arbeitsunfähigkeit darf **nur auf Grund einer ärztlichen Untersuchung** bescheinigt werden.
- ✓ Für eine **vor der ersten Inanspruchnahme des Vertragsarztes** liegende Zeit soll die AU grundsätzlich nicht bescheinigt werden.
- ✓ Eine Rückdatierung des Beginns der AU auf einen vor dem Behandlungsbeginn liegenden Tag ist **nur ausnahmsweise** und nur nach gewissenhafter Prüfung und in der Regel nur bis zu drei Tagen zulässig!

**Liebe Kolleginnen und Kollegen,**

**im Namen des Ärztlichen Kreisverbandes Straubing wünschen wir Ihnen und Ihren Familien ein frohes Weihnachtsfest sowie Gesundheit, Glück und Erfolg für das kommende Jahr.**

Freundliche kollegiale Grüße  
Ihre



Johann Ertl  
1. Vorsitzender



Dr. med. Wolfgang Schaaf  
2. Vorsitzender